

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

WICHTIGER HINWEIS

Der Kanton Aargau führt öffentliche Anhörungen digital als eAnhörungen durch. Diese Vorlage dient nur zur internen Ausarbeitung von Inhalten der Stellungnahme.

Die Stellungnahme selber ist digital über das "Smart Service Portal" einzureichen. Weitere Informationen dazu unter: www.ag.ch/anhörungen.

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung; Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 13. August 2026 bis am 14. September 2026.

Inhalt

Die Anhörungsvorlage beschreibt die Änderungen im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) in Bezug auf die Schutzbedürftigen, die ab Anfang März 2027 eine Aufenthaltsbewilligung erhalten werden. Diese Personengruppe soll sozialhilferechtlich weiterhin dem Asylbereich zugeordnet bleiben.

Bei der Revision des SPG ist zudem vorgesehen, dass der Kanton den Gemeinden einen Teil der anfallenden Kosten vergütet, die bei den Schutzsuchenden mit Aufenthaltsbewilligung ab März 2027 anfallen werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement

Gesundheit und Soziales

Rose Majidzadeh Rini

Leiterin Sektion Öffentliche Sozialhilfe

062 835 15 98

rose.rini@ag.ch

Besten Dank für Ihre Mitarbeit. Mit einem Klick auf die Schaltfläche "Weiter" gelangen Sie auf die nächste Seite.

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie bitte elektronisch via Smart Service Portal (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Gesundheit und Soziales
Kantonaler Sozialdienst
Obere Vorstadt 3, Postfach, 5001 Aarau
E-Mail: info.ksd@ag.ch

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

- ☐ Privatperson
☒ Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

Name der Organisation *(nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt):*

Verband Aargauer Gemeindesozialdienste VAGS

Vorname:

Nachname:

E-Mail:

info@vags.gemeinden-ag.ch

Nur zum internen Gebrauch; Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen

Frage 1

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Schutzbedürftigen nach dem Erhalt der Aufenthaltsbewilligung weiterhin reduzierte Sozialhilfeansätze zur Anwendung kommen und sie sozialhilferechtlich nach wie vor dem Asylbereich zugeordnet werden (damit die bisherigen Unterbringungs-, Betreuungs- und Unterstützungsstrukturen weitergeführt werden können und eine Anrechnung an die Aufnahmepflicht der Gemeinden weiterhin möglich bleibt)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ ja, mit Vorbehalt
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:**1. Asylsozialhilfe**

Der VAGS unterstützt die vorgeschlagene Lösung, wonach Schutzbedürftige mit einer aufgrund des Bundesrechts erteilten Aufenthaltsbewilligung B weiterhin dem Asylbereich zugeordnet und nach den Ansätzen der Asylsozialhilfe unterstützt werden. Die vorgesehenen bundesrechtlichen Änderungen eröffnen den Kantonen zwar die Möglichkeit, diese Personengruppe künftig mit ordentlicher Sozialhilfe oder mit reduzierter ordentlicher Sozialhilfe zu unterstützen. Aus Sicht der Gemeinden und Sozialdienste ist die Beibehaltung der Asylsozialhilfe jedoch die sachgerechteste und rechtssystematisch überzeugendste Lösung.

2. Keine ordentliche Sozialhilfe

Eine Überführung dieser Personengruppe in die ordentliche Sozialhilfe würde zu einer nicht nachvollziehbaren Besserstellung gegenüber anderen Personengruppen des Asylbereichs führen, insbesondere gegenüber vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (Status F). Diese verbleiben auch nach langjährigem Aufenthalt in der Schweiz im Asylbereich und haben keinen Anspruch auf Unterstützung nach den ordentlichen Sozialhilfeansätzen.

Es wäre kaum vermittelbar, weshalb Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung B allein aufgrund eines gesetzlich vorgesehenen Statuswechsels nach fünf Jahren deutlich höhere Unterstützungsleistungen erhalten sollen, obwohl ihre Ausgangslage, ihre Integrationsperspektiven und ihre Abhängigkeit von sozialstaatlicher Unterstützung vielfach mit jener von vorläufig Aufgenommenen vergleichbar sind.

Eine solche Differenzierung würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen und neue Ungleichheiten innerhalb des asylrechtlichen Systems schaffen. Personen in einer vergleichbaren Situation würden allein aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status unterschiedlich behandelt. Dies würde erhebliche Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung und bei den Vollzugsbehörden verursachen.

3. Keine reduzierte ordentliche Sozialhilfe

Ebenso kritisch beurteilt der VAGS die Variante einer reduzierten ordentlichen Sozialhilfe.

Die Ansätze der ordentlichen Sozialhilfe basieren auf den SKOS-Richtlinien und damit auf dem Konzept eines wissenschaftlich hergeleiteten sozialen Existenzminimums. Der Grundbedarf bildet den

Warenkorb ab, der nach fachlichen Standards als notwendig erachtet wird, um eine minimale gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten.

Wird für eine bestimmte Personengruppe eine dauerhaft reduzierte ordentliche Sozialhilfe geschaffen, wird damit implizit die Frage aufgeworfen, ob das von der SKOS definierte soziale Existenzminimum tatsächlich erforderlich ist. Wenn Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung B mit tieferen Ansätzen auskommen sollen, stellt sich unweigerlich die Frage, weshalb dies nicht auch für andere Sozialhilfebeziehende gelten soll.

Damit würde eine Grundsatzdiskussion über die Höhe des sozialen Existenzminimums und über die Legitimation der gesamtschweizerisch anerkannten SKOS-Ansätze ausgelöst. Aus Sicht des VAGS wäre dies problematisch, da dadurch die Akzeptanz und die fachliche Grundlage der Sozialhilfe insgesamt in Frage gestellt würden.

Zudem würde die Einführung einer reduzierten ordentlichen Sozialhilfe eine zusätzliche Leistungskategorie schaffen, was den Vollzug verkompliziert und zu Abgrenzungsfragen zwischen verschiedenen Unterstützungsregimen führen würde. Die Beibehaltung der Asylsozialhilfe ist demgegenüber klar, konsistent und administrativ wesentlich einfacher umzusetzen.

Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton den Gemeinden für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung die Hälfte der Kosten der materiellen Hilfe sowie die Betreuungskosten mittels Pauschalen vergütet?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- ☒ eher einverstanden
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen:

Der VAGS begrüsst ausdrücklich die vorgesehene Beteiligung des Kantons an den Kosten für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung B. Die vorgeschlagene Regelung stellt eine wichtige und notwendige Reaktion auf die mit dem Entlastungspaket 27 des Bundes verbundenen finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinden dar. Gemäss den vom Regierungsrat dargestellten Berechnungen hätten die Gemeinden ohne Gegenmassnahmen ab 2027 erhebliche zusätzliche Kosten zu tragen. Der Regierungsrat anerkennt diese Belastung ausdrücklich und stützt dabei auch die Berechnungen des VAGS.

Besonders zu würdigen ist, dass der Kanton bereit ist, sich während fünf Jahren zur Hälfte an den Kosten der materiellen Hilfe zu beteiligen und die Betreuungs- und Verwaltungskosten mittels Pauschalen zu vergüten. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Entlastung der Gemeinden geleistet und das finanzielle Risiko des bundesrechtlich vorgesehenen Statuswechsels nicht einseitig auf die kommunale Ebene überwälzt.

Der VAGS betrachtet die vorgeschlagene Lösung als sachgerecht und solidarisch. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gemeinden weder den bundesrechtlich vorgegebenen Statuswechsel noch den Wegfall der bisherigen Bundesfinanzierung beeinflussen können. Entsprechend ist es richtig, dass sich der Kanton an den daraus entstehenden Mehrkosten beteiligt.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Entlastung aus Sicht des VAGS als Mindestlösung zu verstehen ist. Angesichts der weiterhin beträchtlichen verbleibenden Kostenfolgen für die Gemeinden wäre eine noch stärkere Beteiligung des Kantons grundsätzlich wünschenswert. Der VAGS anerkennt jedoch, dass mit dem vorliegenden Vorschlag ein substantieller Beitrag geleistet wird und die Anliegen der Motion Gosteli in wesentlichen Teilen aufgenommen werden.

Insgesamt unterstützt der VAGS die vorgesehene Kostenbeteiligung des Kantons deshalb ausdrücklich. Sie stellt einen wichtigen Schritt zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen des Statuswechsels dar und trägt zu einer ausgewogeneren Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei.

Schlussbemerkungen:

[Text]

Nur zum internen Gebrauch; Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen